

Merkblatt

Reinhart Koselleck-Projekte

I. Zielsetzung

Ziel des Programms ist es, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einem herausragenden wissenschaftlichen Lebenslauf die Möglichkeit zu eröffnen, innerhalb von fünf Jahren ein besonders innovatives oder im positiven Sinne risikobehaftetes Projekt durchzuführen. Reinhart Koselleck-Projekte richten sich vor allem an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen. Diese sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Projekte durchzuführen, die sie nicht in anderen Förderverfahren beantragen oder im Rahmen der Arbeit der jeweiligen Institution durchführen können. Unter diesen Voraussetzungen können sich auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an außeruniversitären Forschungseinrichtungen bewerben.

II. Förderungsinstrument

1. Inhalt

Reinhart Koselleck-Projekte sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Sie sind besonders innovativ oder im positiven Sinne risikobehaftet.

- Sie können auf Grund dieser Faktoren weder im Rahmen der Arbeit an der jeweiligen Institution noch in den anderen Förderverfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) durchgeführt werden.
- Sie lassen sich auf Grund dieser Faktoren bei der Antragstellung nur skizzenhaft beschreiben, da der Projektverlauf noch weniger als sonst in der Wissenschaft üblich vorhersehbar ist.

2. Umfang der Förderung

Die Förderdauer beträgt fünf Jahre. Für diese Zeit werden Mittel im Umfang von 500.000 Euro bis zu 1.25 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

3. Zielgruppe

Reinhart Koselleck-Projekte können von berufenen bzw. berufbaren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beantragt werden, die über hohes wissenschaftliches Potential verfügen und sich durch einen herausragenden wissenschaftlichen Lebenslauf auszeichnen. Die Bewilligung auf Grund eines Projektantrages, der das Projekt nur skizzenhaft beschreibt, erfordert einen besonderen Vertrauensvorschuss in der Begutachtung und Entscheidung. Dieser muss durch den wissenschaftlichen Lebenslauf gerechtfertigt sein.

4. Verhältnis zu anderen Förderinstrumenten

Voraussetzung für die Antragstellung bei Projekten mit klinischen Studien ist, dass das geplante Vorhaben nicht im Rahmen des von der DFG und dem BMBF geförderten Programms "Klinische Studien" beantragt werden kann.

Während der Laufzeit eines bewilligten Reinhart Koselleck-Projekts können Mittel für andere Forschungsprojekte in allen anderen Fördermaßnahmen der DFG nach den dortigen Voraussetzungen eingeworben werden.

Leibniz-Preisträger/innen können während der Zeit, in der ihnen die Preisgelder zur Verfügung stehen und zwei Jahre danach, kein Reinhart Koselleck-Projekt beantragen, da ihnen auf Grund ihres wissenschaftlichen Lebenslaufs bereits frei einsetzbare Mittel gewährt wurden. Umgekehrt ist die Auszeichnung mit dem Preis natürlich auch während der Laufzeit eines Reinhart Koselleck-Projektes möglich.

5. Mehrfaches Einwerben von Reinhart Koselleck-Projekten

Reinhart Koselleck-Projekte können im Laufe einer wissenschaftlichen Karriere auch mehrfach, jedoch frühestens nach Abschluss eines vorangegangenen Reinhart Koselleck-Projektes, eingeworben werden.

III. Antragstellung

Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Bitte reichen Sie den Antrag mit Anlagen in zweifacher Ausfertigung ein.

Der Antrag sollte die folgenden Angaben enthalten:

1. Ihre persönlichen Daten

- Vorname, Name, akademischer Grad,
- Dienststellung, bei befristetem Arbeitsvertrag: Angaben zur Laufzeit,
- Geburtsdatum, Nationalität,
- Geschäftszeichen des letzten an die DFG eingereichten Antrags
- Institution und Institut/Fachbereich (vollständige Bezeichnung),
- Dienstadresse,
- Telefon (Vorwahl, Zentrale, Durchwahl oder Nebenstelle),
- Telefax,
- E-Mail-Adresse,
- Privatadresse mit Telefon.

2. Thema

Bitte geben Sie hier eine möglichst präzise Kurzbezeichnung des Vorhabens, die nicht länger als 140 Zeichen sein darf. Im Falle der Bewilligung wird das Thema in der hier angegebenen Form in den Jahresbericht der DFG aufgenommen.

Falls das Thema inhaltlichen Bezug zu anderen Ländern bzw. Teilkontinenten hat, geben Sie bitte den oder die Ländernamen oder den Teilkontinent bzw. die Teilkontinente an.

3. Fach- und Arbeitsrichtung

Bitte nennen Sie hier das Fach (z.B. Physik der kondensierten Materie, Ur- und Frühgeschichte) und die wissenschaftliche Arbeitsrichtung (z.B. Theorie des Ferromagnetismus, Siedlungsarchäologie), denen der fachliche Schwerpunkt Ihres Projekts zuzuordnen ist.

4. Gewünschter Beginn der Förderung

5. Zusammenfassung

Fassen Sie hier bitte die wesentlichen Ziele Ihres Vorhabens allgemeinverständlich und in nicht mehr als 15 Zeilen (max. 1600 Zeichen) zusammen.

Die Zusammenfassung dient vor allem zwei wichtigen Zwecken:

- a) Sie orientiert die interdisziplinär zusammengesetzten Gremien der DFG, die die abschließende Entscheidung zu Ihrem Antrag treffen, über die Kernziele Ihres Vorhabens.
- b) Führt der Antrag zu einer Bewilligung, so soll diese Zusammenfassung über ein datenbankgestütztes Informationssystem im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (vgl. Kapitel VI des Merkblatts für Anträge auf Sachbeihilfen). *Bitte achten Sie daher bei der Formulierung auf Kürze und auf Verständlichkeit für Nicht-Fachleute.* Um die Recherchierbarkeit zu gewährleisten, vermeiden Sie nach Möglichkeit Abkürzungen und verwenden Sie themenrelevante Schlüsselbegriffe.

6. Projektskizze

Bitte beschreiben Sie auf maximal fünf Seiten das Projekt, das Sie durchführen möchten, ausgehend vom gegenwärtigen Stand der Forschung. In dieser Darstellung sollte deutlich werden, wo Sie Ihre eigenen Arbeiten eingeordnet sehen und zu welchen der anstehenden Fragen Sie einen eigenen, neuen und weiterführenden Beitrag leisten wollen. Die Darstellung muss **ohne** Hinzuziehen weiterer Literatur verständlich sein. Sie können zur Illustration und Vertiefung auf weitere eigene und fremde Arbeiten hinweisen. Bitte kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Vorarbeiten. Die **er-**

wähnten Arbeiten sollen in einem Literaturverzeichnis am Ende des Abschnitts aufgeführt werden. Dieses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste. In der Liste aufgeführte, noch nicht publizierte Arbeiten müssen dem Antrag beigefügt werden. Der Einblick in die genannten Arbeiten ist für Gutachterinnen und Gutachter aber optional.

Bitte beachten Sie, dass die DFG Anträge bei Nichtbeachtung dieser Regeln zurückweisen kann.

Bitte legen Sie dar, worin die Besonderheit des Projektes besteht und warum sie es nicht im Rahmen der Arbeit Ihrer Institution bzw. im Rahmen der anderen Förderverfahren (insbesondere der Sachbeihilfe) durchführen können.

7. **Beantragte Mittel**

Sie können Mittel für einen Zeitraum von fünf Jahren in Höhe von insgesamt 500.000 Euro bis 1,25 Mio. Euro beantragen. Innerhalb dieser Grenzen können Sie die Mittel in Stufen von je 250.000 Euro beantragen, so dass als Antragssumme 500.000, 750.000, 1.000.000 und 1.250.000 Euro für fünf Jahre in Betracht kommen. Bitte erläutern Sie kurz, wie Sie zu der entsprechenden Kosteneinschätzung gelangt sind. Die Aufstellung eines Kostenplans ist jedoch ausdrücklich **nicht** erforderlich. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind Kürzungen der beantragten Projektsumme auf die nächst niedrigere Stufe möglich, wenn dies den Gutachtern und den Entscheidungsgremium angemessen erscheint.

Die Projektmittel können für Personal- und Sachmittel gemäß Ziff. IV 1.1.2 bis 6 des Merkblatts für Anträge auf Sachbeihilfen (DFG-Vordruck 1.02) eingesetzt werden.

8. Wissenschaftlicher Lebenslauf/Publicationen

Bitte fügen Sie dem Antrag einen wissenschaftlichen Lebenslauf bei.¹

Zu Ihrem Antrag gehören außerdem zwei Publikationsverzeichnisse:

1. Ein Verzeichnis Ihrer wichtigsten Publikationen. Diese müssen nicht im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen
2. Ein themenbezogenes Publikationsverzeichnis

Bitte gliedern Sie diese beiden Verzeichnisse jeweils wie folgt:

- a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen. Im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmestätigung des Herausgebers beizufügen.
- b) Andere Veröffentlichungen
- c) Patente, gegliedert in angemeldete und erteilte

Bitte beachten Sie, dass für die unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten eine Höchstzahl festgelegt ist. Diese beträgt:

1. bei dem Verzeichnis der wichtigsten Publikationen fünf,
2. bei dem themenbezogenen Publikationsverzeichnis zehn.

Bitte beachten Sie, dass die DFG Anträge bei Nichtbeachtung dieser Regeln zurückweisen kann.

¹ Damit Ihre wissenschaftliche Leistung angemessen beurteilt wird, bitten wir Sie, bei der Darstellung Ihres Lebenslaufs auf Umstände hinzuweisen, die zu einer Beeinträchtigung Ihrer wissenschaftlichen Arbeit geführt haben. Daher stellen wir Ihnen anheim, die Gutachterinnen und Gutachter zu informieren, wenn Sie z.B. wegen der Betreuung Ihrer Kinder oder aufgrund einer langen, schweren Krankheit oder einer Behinderung nicht kontinuierlich arbeiten konnten.

9. Sonstige Angaben

a) Antragstellende an außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Gehört die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einer außeruniversitären Forschungseinrichtung an, ist im Antrag kurz dazu Stellung zu nehmen, warum die im Rahmen des beantragten Reinhart Koselleck-Projekts geplanten Arbeiten nicht im Rahmen der üblichen Arbeit an der Institution durchgeführt werden können.

b) Untersuchungen am Menschen oder an vom Menschen entnommenem Material

Die DFG geht davon aus, dass bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen, an identifizierbarem menschlichen Material und an identifizierbaren Daten die vom Weltärztebund (WMA - World Medical Association) im Juni 1964 verabschiedete Deklaration von Helsinki (Originaltitel: DECLARATION OF HELSINKI - Ethical Principles for Medical Research Involving Human Subjects) in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird. Außerdem sind die Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes und des Stammzellgesetzes (StZG), des Arzneimittelgesetzes (§§ 40 - 42 AMG) und des Medizinproduktgesetzes (§§ 17 - 19 MPG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

Im Rahmen des Projektes dürfen solche Arbeiten nur begonnen werden, wenn die Stellungnahme der örtlich zuständigen Ethikkommission eingeholt wurde und diese keine Einwände erhoben hat. Wenn Sie nicht ausschließen können, dass Sie im Projektverlauf solche Arbeiten durchführen werden, erklären Sie bitte Folgendes:

"Ich verpflichte mich, vor Beginn von Versuchen am Menschen, an identifizierbarem menschlichen Material und an identifizierbaren Daten im Rahmen des Projektes die Stellungnahme der örtlich zuständigen Ethikkommission einzuholen und die Arbeiten nur dann durchzuführen, wenn diese keine Einwände erhoben hat. "

Ein Verstoß hiergegen kann zum Widerruf der bewilligten Mittel führen.

Untersuchungen mit humanen embryonalen Stammzellen

Anträge, in denen Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durchgeführt werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die nach § 6 Stammzellgesetz erforderliche Genehmigung vorliegt. Die DFG empfiehlt deshalb, bereits parallel zur Antragstellung bei der DFG Kontakt mit der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Stammzellgesetzes zuständigen Genehmigungsbehörde (Robert Koch-Institut, Berlin) aufzunehmen, um die Entscheidung über den Antrag eventuell zu beschleunigen.

Im Falle einer Bewilligung bleiben die für Arbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen bestimmten Mittel bis zur Vorlage der Zustimmung des Robert Koch-Instituts gesperrt.

c) Tierversuche

Geplante Tierversuche müssen in der Projektskizze beschrieben werden. Die DFG setzt voraus, dass die Vorschriften des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Die DFG empfiehlt, bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen die behördliche Genehmigung spätestens parallel zu dem Antrag an die DFG einzuholen. Die Forschungsarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.

d) Gentechnologische Experimente

Sind gentechnologische Experimente geplant, so sind die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. 1990 I, S. 1080) zu beachten. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

IV. Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags verpflichten Sie sich,

1. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.²

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie
- die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung der Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

² Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (WILEY-VCH Verlag) und in den Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - DFG-Vordrucke 2.01 bzw. 2.02 - (s. DFG-WEB-Site: <http://www.dfg.de> ⇒ Rubrik "Förderung / Rechtliche der Forschung"). Diese Fassung basiert auf den Vorschlägen der internationalen Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" und entspricht dem mit der HRK abgestimmten Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1998. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2001 können Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis implementieren oder sich nicht an die Empfehlungen halten, ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei der DFG in Anspruch nehmen bzw. beantragen.

- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter und in Gremien der DFG;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

Die Annahme der Förderung verpflichtet den Empfänger,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V. Erklärungen

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Hinsichtlich der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erklären Sie bitte Folgendes:

"Ich verpflichte mich, mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung eines Reinhart Koselleck-Projekts bei der DFG die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten."

2. Publikations- und Literaturverzeichnisse

Hinsichtlich der unter III.8. und III.6. getroffenen Regelungen zu Ihren Publikationsverzeichnissen und dem Literaturverzeichnis zum Stand der Forschung erklären Sie bitte Folgendes:

"Ich habe bei der Antragstellung die Regelungen zu den Publikationsverzeichnissen (III.8.) und zum Literaturverzeichnis (III.6.) beachtet."

VI. Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Im Falle einer Bewilligung werden Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Telefon, Fax, Email, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben zum Projekt (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, Auslandsbezug) in der Projektdatenbank GEPRIS (<http://www.dfg.de/gepris/>) sowie - in Auszügen (Name, Institution und Ort der Antragsteller) - auf einer dem gedruckten Jahresbericht beigelegten CD-ROM veröffentlicht (der Inhalt der CD-ROM wird parallel ebenfalls über das WWW-Angebot der DFG zugänglich gemacht). Der Veröffentlichung in elektronischer Form können Sie nach Erhalt des Bewilligungsschreibens innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bei dem für Sie zuständigen Fachbereich widersprechen.